

# Delmenhorster Federball-Club e.V.

## Satzung



### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Delmenhorster Federball-Club e.V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Delmenhorst. Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen an.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg eingetragen.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Badmintonsports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Maßgeblichkeit der Verbände

- (1) Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen sowie des zuständigen Fachverbandes Badminton und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### § 5 Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung sowie durch die Satzungen der in § 4 genannten Organisationen geregelt.

### § 6 Mitgliedschaft

- (1) Jede Person kann Mitglied werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Bei Anträgen von Minderjährigen muß die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegen. Mit der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die jeweils gültige Satzung an.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, das Ansehen des Vereins nicht zu schädigen, sportlich

fair aufzutreten und die Einrichtungen des Vereins sowie die zur Verfügung gestellten Geräte sorgfältig zu behandeln.

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Ausschluß oder Tod. Der Austritt kann von einem Mitglied jederzeit, schriftlich und ohne Angabe von Gründen gegenüber dem Vorstand erklärt werden und wird zum Ende eines Kalenderjahres wirksam. Die Austrittserklärung muß bis zum 30. September vorliegen. Über einen Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit. Folgende wichtige Gründe können zum Ausschluß eines Mitgliedes führen:

- a. Beitragsrückstände von mehr als 6 Monaten trotz dreimaliger Aufforderung.
- b. vereinsschädigendes oder unsportliches Verhalten.

- (5) Der Ausschluss wird dem Mitglied unverzüglich schriftlich unter Angabe des Grundes mitgeteilt. Die Mitgliedschaft endet hierbei mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Bescheid zugestellt wird. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte an den Verein, bleiben aber die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.
- (6) Jedes Mitglied ist verpflichtet, einen Arbeitseinsatz zu leisten. Über Art, Ort und Umfang der Leistung entscheidet der Vorstand. Bei nicht geleistetem Arbeitseinsatz kann eine Gebühr erhoben werden.
- (7) Ehrenmitglieder - Mitglieder, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragszahlung befreit.

## **§ 7 Beiträge, Gebühren, Kosten**

- (1) Zur Durchführung der dem Verein obliegenden Aufgaben ist von den Mitgliedern ein monatlicher Beitrag zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Die jeweils gültigen Beiträge werden zusammen mit einer einmaligen Aufnahmegebühr per Bankeinzugsverfahren abgebucht. Rückständige Beiträge können auf dem Rechtsweg eingeklagt werden.
- (3) Pass - und Verlängerungsgebühren trägt der Verein. Bei Mitgliedern, die regelmäßig mit Naturbällen spielen, ist der Verein berechtigt, einen Kostenanteil zu erheben.
- (4) Die Kosten für Fahrten zu Punktspielen, zu offiziellen Turnieren der Verbände sowie zu Freundschaftsspielen sind grundsätzlich von den teilnehmenden Personen zu bezahlen. Der Vorstand entscheidet über Ausnahmeregelungen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Das höchste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In den ersten drei Kalendermonaten ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung (genannt Jahreshauptversammlung) durchzuführen und mit einer Frist von einem Monat unter Angabe einer Tagesordnung durch Aushang in der DFC - Sporthalle einzuberufen.
- (3) Anträge zur Tagesordnung sind 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20 % der stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

- (6) Die Beschlussfähigkeit aller satzungsgemäß einberufenen Organe ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben. (Ausnahmen § 9-6 und § 10-1).
- (7) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.
- (8) Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienen stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.
- (9) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die Wahl der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer, der Entgegennahme des Jahresabschlusses und Geschäftsberichtes des Vereins, des Berichtes der Kassenprüfer, die Entlastung des Vorstandes, die Festsetzung der Vereinsbeiträge und die Genehmigung des Haushalts-Vorschlages.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die Anwesenheit, Beratungsgegenstände, gefasste Beschlüsse und Wahlergebnisse enthalten muss.
- (11) Das Protokoll ist vom geschäftsführenden Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (12) Die Prüfung der Finanzen hat nach Abschluss des Kalenderjahres so schnell wie möglich zu erfolgen. Hierfür sind zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Bücher des Kassenwartes nach den Bestimmungen dieser Satzung sowie nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Die Kassenprüfer beantragen die Entlastung des Vorstandes. Eine zweimalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist max. möglich.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Verein wird von dem Vorstand geführt, der alle vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- (2) Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB (geschäftsführend) besteht aus:
  - a. 1. Vorsitzende(r)
  - b. Kassenwart(in)
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand besteht aus:
  - a. Geschäftsführender Vorstand
  - b. 2. Vorsitzende(r)
  - c. Pressewart(in)
  - d. Jugendwart(in)
  - e. Ballwart(in)
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfertig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen

gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die seine/ihres Vertreters.

- (8) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der beschließenden Regelung erklären.
- (9) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (10) Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilung. Er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (11) Alle Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, ihre Aufgaben gewissenhaft auszuführen und sich für das Wohl des Vereins einzusetzen. Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.
- (12) Der Vorstand entscheidet über die Aufstellung der am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mannschaften und ist verpflichtet, den am Punktspielbetrieb teilnehmenden Mitgliedern auch die Möglichkeit zu geben, an offiziellen Turnieren der Verbände teilzunehmen.
- (13) Der Vorstand wird abgelöst, wenn zwei Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und wenn bei dieser a.M. zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem amtierenden Vorstand das Misstrauen aussprechen.
- (14) Danach muss ein neuer Vorstand gewählt werden, der keine Mitglieder des abgewählten Vorstandes enthält. Alle Ämter sind neu zu besetzen.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt ausschließlich in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen durch Aushang in der DFC - Sporthalle und schriftlicher Benachrichtigung der Mitglieder einzuberufen ist. Für die Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung erforderlich, dass mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (2) Beschließt die Mitgliederversammlung die Auflösung des Vereins, hat der Vorstand die Löschung des Vereins im Vereinsregister beim Amtsgericht zu bestellen.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Delmenhorst mit der Maßgabe, es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Sports und der Jugendberziehung zu verwenden.

## **§ 11 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## **§12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 06.Februar 2013 beschlossen und ersetzt die alte Fassung v. 25.Februar 2009 (Eintragung in das Vereinsregister Oldenburg).

Delmenhorst, den 06.Februar 2013

gez. Mario Kubenka

gez. Alfred Grau

.....  
1. Vorsitzende(r)

.....  
Kassenwart(in)